



KANTON
NIDWALDEN

Bildungsdirektion
Amt für Berufsbildung und Mittelschule

Merkblatt

Prüfungseinsicht und Rechtsmittelverfahren

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt ist eine Hilfestellung für Kandidatinnen und Kandidaten, welche das Qualifikationsverfahren nicht bestanden haben und/oder mit den erzielten Resultaten nicht einverstanden sind. Es gilt für lernende Personen mit Lehrbetrieb im Kanton Nidwalden oder mit einer Zulassung zum Qualifikationsverfahren des Kantons Nidwalden.

Prüfungseinsicht

Bevor Einsprache gegen das Prüfungsergebnis erhoben wird, empfiehlt es sich dringend, mit der zuständigen Ausbildungsberaterin oder dem zuständigen Ausbildungsberater beim Amt für Berufsbildung und Mittelschule einen Termin zur Besprechung des Prüfungsergebnisses und zur Einsichtnahme in die Detailnoten zu vereinbaren.

Berechtigung

Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten wird generell gewährt, wenn das Qualifikationsverfahren oder die Teilprüfung nicht bestanden ist. Bei bestandenem Qualifikationsverfahren wird eine Prüfungseinsicht nur ausnahmsweise gewährt. Es muss dazu innerhalb der Einsprachefrist ein schriftlicher Antrag mit Begründung beim Amt für Berufsbildung und Mittelschule, Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241, 6371 Stans eingereicht werden.

Zur Einsichtnahme in die Detailnoten berechtigt ist *ausschliesslich* der Kandidat oder die Kandidatin bzw. bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung. Es können maximal drei Personen (Berufsbildner, Erziehungsberechtigte) mit einbezogen werden.

Zweck

Zweck der Prüfungseinsicht ist es, der Absolventin oder dem Absolventen die festgestellten fachlichen Mängel der Prüfungsarbeit und die daraus entstandene Notengebung grob aufzuzeigen. Die soll ihr oder ihm ermöglichen, das Prüfungsergebnis nachzuvollziehen und den Entscheid zu fällen, ob Einsprache erhoben werden soll.

Umfang

In der Regel wird Einsicht in die Prüfungsarbeiten, Notenblätter, Bewertungsraster, Prüfungsprotokolle, Fotos usw. gewährt. Die Absolventin oder der Absolvent kann Notizen machen. Die Expertinnen und Experten geben lediglich über die erstellten Protokolle der ausgeführten Prüfungsarbeit und über die Noten- oder Punkteskala Auskunft. Es erfolgt keine Diskussion betreffend die Höhe der Notenwerte. In der Regel wird ein maximaler Zeitrahmen von 45 Minuten gewährt.

Einsprachefrist

Die Prüfungseinsicht hat keinen Einfluss auf die Einsprachefrist. Diese muss unabhängig von einer allfälligen Prüfungseinsicht eingehalten werden. Sollte die Prüfungseinsicht vor Ablauf der Einsprachefrist nicht möglich sein, muss vorsorglich Einsprache erhoben werden. Nach der Prüfungseinsicht kann die Einsprache zurückgezogen oder eine ergänzende Begründung der Einsprache nachgeliefert werden.

Einspracheverfahren

Konnte die Prüfungseinsicht keine Klärung bringen, hat die Prüfungsabsolventin oder der Prüfungsabsolvent die Möglichkeit, Einsprache gegen das Prüfungsergebnis zu erheben. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Frist

Die Einsprache muss innert 20 Tagen seit Zustellung des Notenausweises beim Amt für Berufsbildung und Mittelschule, Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241, 6371 Stans eingereicht werden. Dabei handelt es sich um eine Verwirkungsfrist, die nicht verlängert werden kann.

Legitimation

Zur Einsprache befugt ist lediglich der Prüfungsabsolvent oder die Prüfungsabsolventin bzw. bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung, nicht jedoch der Lehrbetrieb. Auf eine Einsprache wird in der Regel nur eingetreten, wenn die Prüfung nicht bestanden wurde. Eine Einsprache gegen ein bestandenes Qualifikationsverfahren bedingt den Nachweis eines schutzwürdigen Interesses. Dabei ist schriftlich nachzuweisen, welche konkreten Nachteile der Prüfungsabsolventin oder dem Prüfungsabsolventen durch die Notengebung erwachsen. Ein schutzwürdiges Interesse ist beispielsweise dann gegeben, wenn eine bestimmte Note Voraussetzung für die Zulassung zu einer weiterführenden Ausbildung ist.

Form

Die Einsprache ist schriftlich einzureichen. Aus Beweissicherungsgründen ist eine eingeschriebene Postsendung zu empfehlen.

Inhalt

Die Einsprache muss einen bestimmten Antrag und eine detaillierte Begründung enthalten. Eine allgemeine Überprüfung der Notengebung findet nicht statt. Auf Aussagen wie «Ich bin mit den Noten nicht einverstanden...» wird ohne weitere konkrete und begründete Beanstandungen oder ohne konkrete Hinweise auf grobe fachliche Fehlbeurteilungen von Expertenseite nicht eingetreten.

Verfahren

Das Einspracheverfahren erfolgt schriftlich. In der Regel wird die Einsprache dem Chefexperten oder der Chefexpertin zur Stellungnahme zugesandt. Falls gewünscht kann der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin anschliessend noch einmal schriftlich Stellung dazu nehmen.

Entscheid

Gestützt auf sämtliche vorliegenden Akten entscheidet das Amt für Berufsbildung und Mittelschule über die Einsprache. Der Entscheid wird dem Einsprecher oder der Einsprecherin schriftlich zugestellt.

Kosten

Für das Einspracheverfahren werden in der Regel keine amtlichen Kosten erhoben.